

Der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 unter Tagesordnungspunkt 2. (2) nachstehende Verordnung beschlossen:

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Tarif 2:

Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä.; sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art

- *für den Zeitraum 1. Mai bis 30. September je begonnene zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat € 25,--*
- *für den Zeitraum 1. Jänner bis 30. April und 1. Oktober bis 31. Dezember je begonnene zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat € 15,--*

Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Manuela Zebenholzer



Angeschlagen am: 19.11.2024
Abgenommen am: 04.12.2024